



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn:

- Seite 190 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 170, Camping- und Wochenendplatzgebiet Am Hoschenhof;
Bekanntmachung über den Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- Seite 192 105. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich Camping- und Wochenendplatzgebiet Am Hoschenhof;
Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Seite 194 Satzung vom 14.12.2023 über die 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 04.10.2013
- Seite 195 Satzung vom 14.12.2023 über die 29. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 21.12.1990
- Seite 197 Satzung vom 14.12.2023 über die 18. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 01.12.2005
- Seite 199 Satzung vom 14.12.2023 über die 16. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 22.12.2009
- Seite 201 Satzung vom 14.12.2023 über die 31. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 16.12.1992
- Seite 203 Satzung vom 14.12.2023 über die 34. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 19.12.1985
- Seite 208 Satzung vom 18.12.2023 über die 14. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.09.1999

Bekanntmachungen der Sparkasse am Niederrhein:

- Seite 210 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
- Seite 210 Bekanntmachung einer Satzungsänderung der Sparkasse am Niederrhein

Bekanntmachung der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH:

- Seite 212 Bekanntmachung des Jahresabschlusses der ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH zum 31.12.2022

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 170, Camping- und Wochenendplatzgebiet Am Hoschenhof;

Bekanntmachung über den Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.11.2023 die Einleitung und Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens mit der Beschlussvorlage Nr. 168/2023 beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Ziel und Zweck der Planung und wesentliche Auswirkung:

Das Camping- und Wochenendplatzgebiet Am Hoschenhof liegt sowohl auf dem Gemeindegebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn als auch in der Gemeinde Rheurdt und besteht als solcher seit dem Jahre 1972 auf Grundlage einer Baugenehmigung durch den Kreis Moers. Das Gebiet zeichnet sich durch die landschaftlich reizvolle Lage am Großen Parsick aus.

Der Platz hat sich über die vergangenen Jahrzehnte hinweg durch die zunehmende Anzahl an ständig oder wiederkehrend genutzten, überwiegend nicht mehr ortsveränderlichen Wohnwagen von einem Zeltplatz zu einem Platz mit Wochenendhäusern entwickelt. Die Wohnwagen wurden dabei durch Verkleidungen und Vorbauten als Wochenendhäuser gestaltet. Die Platzstruktur ist mithin ohne bauordnungsrechtliche Genehmigungen entstanden.

Das Gebiet befindet sich aktuell weder im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes noch entspricht die Nutzung den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Neukirchen-Vluyn. Ebenfalls sind Vorhaben in dem betreffenden Bereich nach § 35 BauGB nicht genehmigungsfähig.

Mit der Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage wird das Ziel verfolgt, die bestehenden, städtebaulichen Missstände vollständig zu beheben und eine städtebauliche Ordnung im Plangebiet herzustellen. Daher soll für den Bereich des Camping- und Wochenendplatzes in jeder der beiden betroffenen Kommunen ein (vorhabenbezogener) Bebauungsplan zeitgleich aufgestellt werden. Damit soll einerseits eine planungsrechtliche Grundlage zur Herstellung eines genehmigungsfähigen Bestandes geschaffen und andererseits einer dauerhaften Wohnnutzung entgegengewirkt werden.

Da die derzeitige Nutzung als Camping- und Wochenendplatzgebiet nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Neukirchen-Vluyn entspricht, soll dieser im Parallelverfahren (Beschlussvorlage 167/2023) geändert werden.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht und dient zur allgemeinen Information.

Neukirchen-Vluyn, den 01.12.2023

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann
Technischer Beigeordneter**

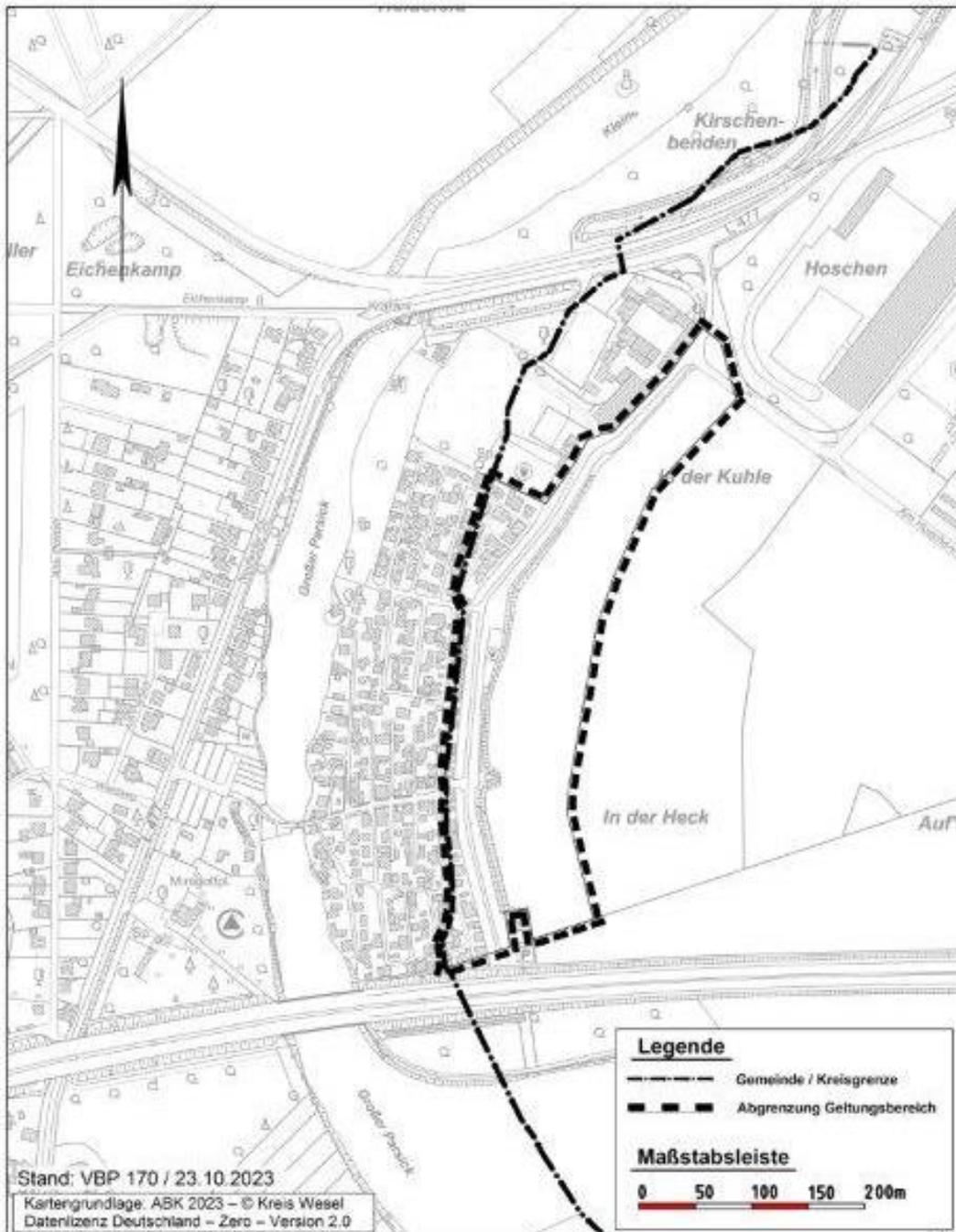
[Anlage siehe Folgeseite](#)

Räumlicher Geltungsbereich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 170

Camping- und Wochenendplatzgebiet Am Hoschenhof

Stadt Neukirchen-Vluyn



Quelle: Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungs- und Bauordnungsamt
Geltungsbereich zur Beschlussvorlage Nr. 168/2023

105. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich Camping- und Wochenendplatzgebiet Am Hoschenhof;

Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.11.2023 die Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens mit der Beschlussvorlage Nr. 167/2023 beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Ziel und Zweck der Planung und wesentliche Auswirkung:

Mit der Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage wird das Ziel verfolgt, die bestehenden, städtebaulichen Missstände vollständig zu beheben und eine städtebauliche Ordnung im Plangebiet herzustellen. Daher soll für den Bereich des Camping- und Wochenendplatzes in jeder der beiden betroffenen Kommunen ein (vorhabenbezogener) Bebauungsplan zeitgleich aufgestellt werden. Damit soll einerseits eine planungsrechtliche Grundlage zur Herstellung eines genehmigungsfähigen Bestandes geschaffen und andererseits einer dauerhaften Wohnnutzung entgegen gewirkt werden.

Da die derzeitige Nutzung als Camping- und Wochenendplatzgebiet nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Neukirchen-Vluyn entspricht, soll dieser im Parallelverfahren (Beschlussvorlage 167/2023) geändert werden.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht und dient zur allgemeinen Information.

Neukirchen-Vluyn, den 01.12.2023

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann
Technischer Beigeordneter**

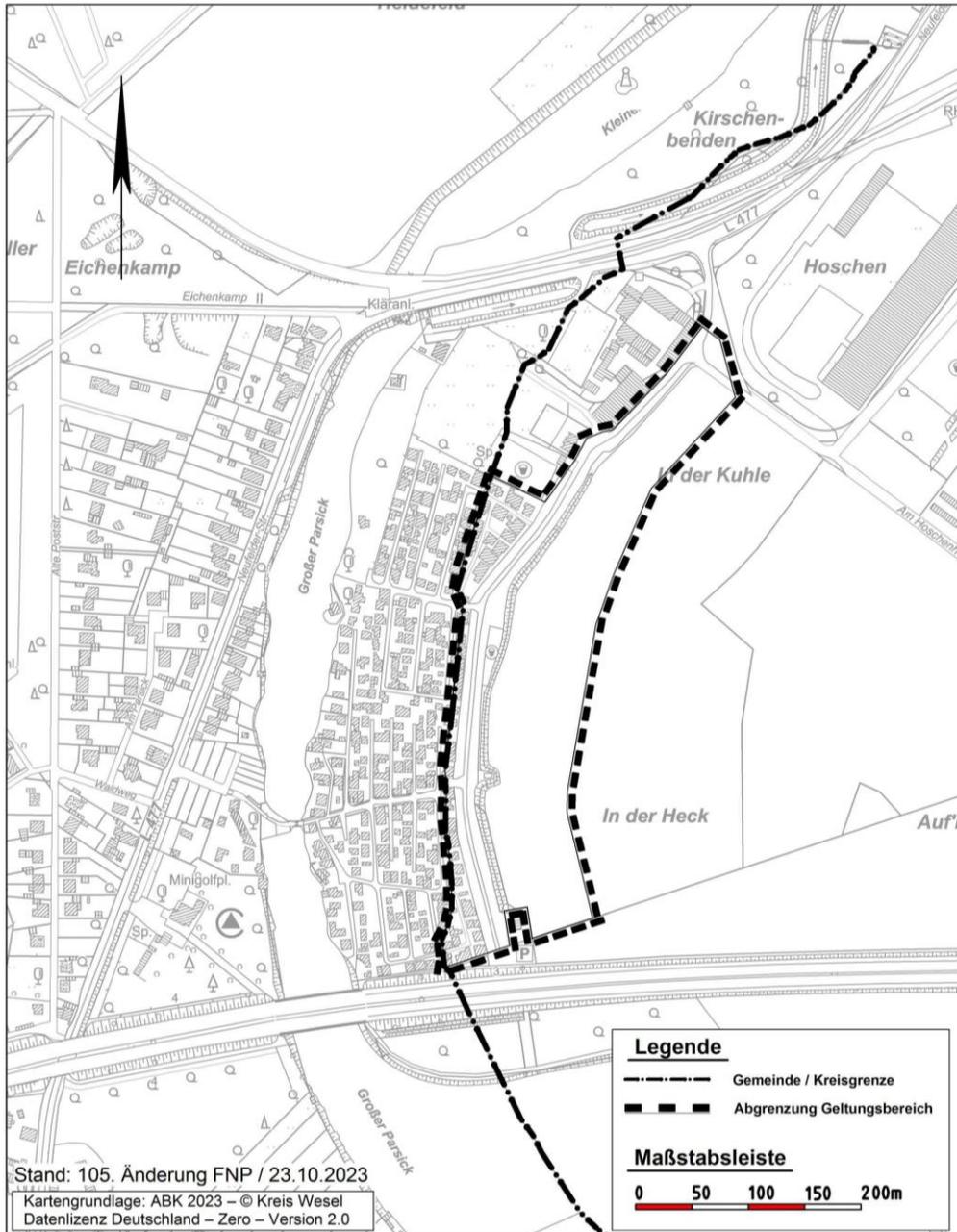
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

105. Änderung des Flächennutzungsplanes

im Bereich des Camping- und Wochenendplatzgebietes Am Hoschenhof

für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 170
Camping- und Wochenendplatzgebiet Am Hoschenhof



Quelle: Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungs- und Bauordnungsamt
Geltungsbereich zu Beschlussvorlage Nr.167/2023

Satzung vom 14.12.2023 über die 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 04.10.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich im Land Nordrhein-Westfalen vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), sowie des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Regelung der Entsendung von Kraftfahrern und Kraftfahrerinnen im Straßenverkehrssektor und zur grenzüberschreitenden Durchsetzung des Entsenderechts vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I S. 172) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 13. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Marktstandgebühr beträgt für jeden angefangenen laufenden Frontmeter des Standplatzes pro Markttag 2,30 EUR.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 13.12.2023 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
-

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 14.12.2023

Ralf Köpke
Bürgermeister

Satzung vom 14.12.2023 über die 29. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 21.12.1990

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706, 1976 S. 12) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich im Land Nordrhein-Westfalen vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 13. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich
- | | |
|---|----------|
| a) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 2,57 EUR |
| b) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs | 2,42 EUR |
| c) für Straßen des überörtlichen Verkehrs | 2,29 EUR |

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 13.12.2023 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 14.12.2023

**Ralf Köpke
Bürgermeister**

Satzung vom 14.12.2023 über die 18. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 01.12.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich im Land Nordrhein-Westfalen vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen und Verordnungen an die neue Behördenbezeichnung des Bundesamtes für Güterverkehr vom 03. März 2023 (BGBl. 2023 I S. 56) und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung abfallrechtlicher Vorschriften vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443) i.V.m. der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 07. Mai 2019 und der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neukirchen-Vluyn, hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 13. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

§ 7 Gebühren für die Leerung der Abfallbehälter (Restmülltonne)

[2] a) Die Jahresgebühr beträgt für einen Abfallbehälter bei 2-wöchentlicher Leerung mit einem Volumen von

60 l	181,60 EUR
80 l	242,20 EUR
120 l	363,20 EUR
240 l	726,40 EUR
1.100 l	3.330,10 EUR

b) Die Jahresgebühr beträgt für einen Abfallbehälter bei 4-wöchentlicher Leerung mit einem Volumen von

40 l	60,60 EUR	(nur für Einzelpersonen im Einfamilienhaus)
60 l	90,80 EUR	
80 l	121,10 EUR	
120 l	181,60 EUR	
240 l	363,20 EUR	

[3] Die Gebühr für den Erwerb des Windsackes sowie dessen Entsorgung beträgt 1,60 EUR pro Sack.

Artikel 2

§ 8 wird wie folgt geändert:

§ 8 Gebührensatz für die Entsorgung der Bio-Tonne

Die Benutzungsgebühren werden nach Art und Größe unabhängig von der Zahl der Leerungen der dem Grundstück zugeordneten Bio-Abfallbehälter für das Kalenderjahr berechnet.

Die Jahresgebühr beträgt für einen Behälter mit einem Volumen von

120 l	41,00 EUR
240 l	82,00 EUR
1.100 l	376,00 EUR

Artikel 3

§ 10 wird wie folgt geändert:

§ 10 Gebührensatz für den Abfallsack

Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines 60-l-Abfallsackes beträgt 3,70 EUR / Stück.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 13.12.2023 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
-

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 14.12.2023

Ralf Köpke
Bürgermeister

Satzung vom 14.12.2023 über die 16. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 22.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich im Land Nordrhein-Westfalen vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), sowie des § 54 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) und des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 6 Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, 718) in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 13. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 8 erhält folgende Fassungen:

§ 4 Schmutzwassergebühren

- (8) Die Gebühr beträgt für Gebührenpflichtige, die nicht Genossen der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft sind je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich 3,81 €.
-

Für Gebührenpflichtige, die für die Entwässerung eines Grundstücks bereits selbst von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft zu Genossenschaftsbeiträgen herangezogen werden, beträgt die Schmutzwassergebühr je Kubikmeter jährlich 2,07 €.

Artikel 2

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

§ 5 Niederschlagswassergebühr

- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,90 €.

Artikel 3

§ 5a Abs. 4 erhält folgende Fassung:

§ 5a Gebühr für Grund-, Drainage- und Kühlwassereinleitung u.ä.

- (3) Die Gebühr beträgt für in den Schmutz- oder Mischwasserkanal eingeleitete Mengen für jeden Kubikmeter 3,81 €.
Die Gebühr für in den Niederschlagswasserkanal eingeleitete Mengen beträgt für jeden Kubikmeter 1,28 €.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 13.12.2023 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
-

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 14.12.2023

Ralf Köpke
Bürgermeister

Satzung vom 14.12.2023 über die 31. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 16.12.1992

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I S. 176), der §§ 43 ff. und § 46 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 602 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, 718), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des zweiten Gesetzes zur Änderung schiffrechtsrechtlicher Vorschriften vom 14. März 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 73) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich im Land Nordrhein-Westfalen vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 13. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Gebührensätze

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

- a) bei Kleinkläranlagen
96,90 EUR je Kubikmeter
abgefahrenen Grubeninhalts,
- b) bei abflusslosen Gruben
56,30 EUR je Kubikmeter
abgefahrenen Grubeninhalts.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 13.12.2023 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 14.12.2023

**Ralf Köpke
Bürgermeister**

Satzung vom 14.12.2023 über die 34. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 19.12.1985

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666),), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich im Land Nordrhein-Westfalen vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), sowie des § 34 der Friedhofssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 17. Dezember 2013 hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 13. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der zur Friedhofsgebührensatzung vom 19.12.1985 gehörende Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn

1. Verleihungsgebühren

1.1 Reihengrabstätten

Je Grabstelle werden erhoben:

1.1.1 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 546,00 EUR

1.1.2 für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an 1.398,00 EUR

1.2 Wahlgrabstätten

Je Grabstelle werden erhoben:

1.2 für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an 2.796,00 EUR

1.3 Urnengrabstätten

Je Urnengrab werden erhoben:

1.3.1 bei Urnenreihengrabstätten 437,00 EUR

1.3.2 bei Urnenwahlgrabstätten an bevorzugter Stelle 2.175,00 EUR

1.4 Aschenstreufeld / Aschengrabfeld

Je Asche werden erhoben:

1.4.1 bei Aschenstreufeld 182,00 EUR

1.4.2 bei Aschengrabfeld 218,00 EUR

**2. Gebühren für den Wiedererwerb oder der Verlängerung
des Nutzungsrechtes**

- | | |
|---|------------|
| 2.1 für Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr für Verstorbene,
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten | 112,00 EUR |
| 2.2 für Urnenwahlgrabstätten je Jahr | 87,00 EUR |

3. Grabbereitungsgebühren

3.1 Reihengrabstätten

- | | |
|--|--------------|
| 3.1.1 Bestattung von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte,
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten | 238,00 EUR |
| 3.1.2 Bestattungen <u>freitags ab 11.30 Uhr</u> von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte,
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten | 570,00 EUR |
| 3.1.3 Bestattungen <u>samstags</u> von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte,
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten | 646,00 EUR |
| 3.1.4 Bestattung von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte,
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten | 609,00 EUR |
| 3.1.5 Bestattungen <u>freitags ab 11.30 Uhr</u> von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte,
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten | 941,00 EUR |
| 3.1.6 Bestattungen <u>samstags</u> von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte,
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten | 1.017,00 EUR |

3.2 Wahlgrabstätten

- | | |
|---|--------------|
| 3.2.1 Bestattung von Verstorbenen in einer Wahlgrabstätte,
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten | 913,00 EUR |
| 3.2.2 Bestattung <u>freitags ab 11.30 Uhr</u> von Verstorbenen in einer Wahlgrabstätte,
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten | 1.245,00 EUR |
| 3.2.3 Bestattung <u>samstags</u> von Verstorbenen in einer Wahlgrabstätte,
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten | 1.321,00 EUR |

3.3 Urnengrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 3.3.1 Bestattung in einer Urnenreihengrabstätte | 61,00 EUR |
| 3.3.2 Bestattung in einer Urnenreihengrabstätte <u>freitags ab 11.30 Uhr</u> | 260,00 EUR |
| 3.3.3 Bestattung in einer Urnenreihengrabstätte <u>samstags</u> | 316,00 EUR |
-

3.3.4 Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte	296,00 EUR
3.3.5 Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte <u>freitags ab 11.30 Uhr</u>	495,00 EUR
3.3.6 Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte <u>samstags</u>	551,00 EUR
<u>3.4 Aschenstreufeld / Aschengrabfeld</u>	
3.4.1 Bestattung im Aschenstreufeld	119,00 EUR
3.4.2 Bestattung im Aschenstreufeld <u>freitags ab 11.30 Uhr</u>	230,00 EUR
3.4.3 Bestattung im Aschenstreufeld <u>samstags</u>	272,00 EUR
3.4.4 Bestattung im Aschengrabfeld	122,00 EUR
3.4.5 Bestattung im Aschengrabfeld <u>freitags ab 11.30 Uhr</u>	321,00 EUR
3.4.6 Bestattung im Aschengrabfeld <u>samstags</u>	377,00 EUR

4. Ausgrabungsgebühren, Umbettung

4.1 Ausgrabung von Verstorbenen die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten	714,00 EUR
4.2 Ausgrabung von Verstorbenen die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten	1.827,00 EUR
4.3 Ausgrabung einer Urne	152,00 EUR
4.4 Für jede Ausgrabung sind die Kosten für Nebenarbeiten, wie Versetzung von Grabmalen, Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargräbern usw. je angefangener Stunde zu bezahlen mit:	68,00 EUR
4.5 Bei Umbettungen sind die Gebühren für die Ausgrabung, die Verleihungsgebühren für eine Wahlgrabstätte und die Grabbereitungsgebühren für die neue Grabstätte zu entrichten.	

5. Gebühren für die Genehmigung

5.1 zur Errichtung eines Grabmals	78,00 EUR
5.2 zur Errichtung einer Grabplatte	58,00 EUR
5.3 zur Errichtung einer Grabeinfassung und sonstiger baulicher Anlagen	39,00 EUR
5.4 zur Zulassung von Gewerbetreibenden	35,00 EUR

6. Gebühren für die Benutzung

6.1	der Feierhalle	253,00 EUR
6.2	der Leichenhalle, je angefangenen Tag	43,00 EUR
6.3	des Kühlraumes, je angefangenen Tag	61,00 EUR
6.4	Unterstellen einer Urne, je angefangenen Tag	28,00 EUR
6.5	der Kleinorgel je Trauerfeier (ohne Organist)	13,00 EUR

7. Gebühren für sonstige Leistungen

7.1 Grabpflegearbeiten

7.1.1	für anonyme Reihengrabstätten pro Jahr	68,00 EUR
7.1.2	für anonyme Urnenreihengrabstätten pro Jahr	13,60 EUR
7.1.3	für Rasenreihengräber mit Stele pro Jahr	89,00 EUR
7.1.4	für Rasenurnenreihengräber mit Stele pro Jahr	17,80 EUR
7.1.5	für Rasenreihengräber mit Grabplatte pro Jahr	89,00 EUR
7.1.6	für Rasenurnenreihengräber mit Grabplatte pro Jahr	17,80 EUR
7.1.7	für Aschestreifelder pro Jahr	5,90 EUR
7.1.8	für Aschegrabfelder pro Jahr	7,10 EUR

7.2 Bei Verzicht / Entzug

7.2.1	auf Reihengrab- oder Wahlgrabstätten je belegter Grabstelle und Jahr	78,00 EUR
7.2.2	auf Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätten je belegter Grabstelle und Jahr	30,00 EUR

7.3 Übrige Leistungen

7.3	übrige Leistungen, die nach der Friedhofssatzung erforderlich bzw. von Bürgern gefordert werden, sind je angefangener Stunde zu bezahlen mit:	68,00 EUR
-----	---	-----------

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 13.12.2023 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 14.12.2023

**Ralf Köpke
Bürgermeister**

Satzung vom 18.12.2023 über die 14. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.09.1999

Aufgrund der § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und § 47 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der derzeitigen aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 13.12.2023 mit der Mehrheit der gesetzlichen Ratsmitglieder die folgende 14. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn beschlossen:

Artikel 1

§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

§ 11 Abs. 3 Sätze 3-5 erhält folgende neue Fassung:

Verdienstausfall und Regelstundensatz werden für höchstens 8 Stunden pro Tag gewährt. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu begründen. In der Regel ist sie auf Werktage im Zeitraum jeweils von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr begrenzt und beinhaltet nicht den Sonntag. Darüberhinausgehende geltend gemachte Ansprüche müssen nachgewiesen werden.

§ 11 Abs. 3 Nr. 1, 4, 6 und 8 erhalten folgende neue Fassungen:

1. Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz entspricht nach Maßgabe der EntschVO NRW der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung.
 4. Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet. Der Stundenpauschalsatz entspricht nach Maßgabe der EntschVO NRW der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung.
 6. In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den in § 6 Abs. 1 Satz 4 EntschVO NRW genannten Höchstbetrag übersteigen.
 8. Sofern der jeweilige Fraktionsvorsitz im Wege einer Doppelspitze ausgeübt wird, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung geteilt und jeweils hälftig ausgezahlt. Wenn der Fraktion eine zusätzliche Entschädigung für stellvertretende Fraktionsvorsitzende zusteht und anstelle der Bestellung einer Stellvertretung eine Doppelspitze gebildet wird, wird die Summe der zusätzlichen Aufwandsentschädigungen für Fraktionsvorsitz und stellvertretenden Fraktionsvorsitz geteilt und jeweils hälftig ausgezahlt. Sofern anstelle einer Doppelspitze die jeweilige Stellvertretung des Fraktionsvorsitzes durch mehrere Personen ausgeübt wird, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung entsprechend geteilt.
-

§ 11 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 2 Satz 1 GO NRW in Form einer monatlichen Pauschale ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i. V. m. der EntschVO NRW erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht:

- Bau-, Grünflächen- und Umweltausschuss
- Stadtentwicklungsausschuss
- Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport
- Ausschuss für Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Wirtschaftsförderung
- Rechnungsprüfungsausschuss.

Im Falle einer Verhinderung des/der Vorsitzenden erhält das Mitglied, welches den Vorsitz in der Sitzung führt, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale als Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i. V. m. der EntschVO NRW.

Artikel 2

Diese 14. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 13.12.2023 beschlossene 14. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.09.1999 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 18.12.2023

Ralf Köpke
Bürgermeister

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3402025971** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 26.07.2023 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 30.11.2023

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**

Bekanntmachung einer Satzungsänderung der Sparkasse am Niederrhein

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg hat in ihrer Sitzung vom 21. August 2023 aufgrund von §§ 6,8 Absatz 2 Buchstabe d) des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz – SpkG -) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), in Kraft getreten am 29. November 2008), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen (Transparenzgesetz) vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), in Kraft getreten am 31. Dezember 2009, durch Artikel 1 und 3 des Gesetzes zur Änderung sparkassenrechtlicher Vorschriften vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 27. Juli 2013, durch Artikel 6 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016, und durch Artikel 58 des Gesetzes zur Stärkung der medienbruchfreien Digitalisierung vom 1. Februar 2022 (GV.NRW. S. 122), in Kraft getreten am 19. Februar 2022,

folgende Satzungsänderungen beschlossen:

§ 4 (2) - Verwaltungsrat

Alte Fassung: Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten und die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Neue Fassung: Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten und die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafterinnen / Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 4 (3) - Verwaltungsrat

Alte Fassung: Neben dem Hauptverwaltungsbeamten nach § 11 Abs. 1 bzw. § 11 Abs. 3 Satz 1 SpkG NW nehmen die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder die Hauptverwaltungsbeamten der anderen Zweckverbandsmitglieder beratend an den Sitzungen teil.

Neue Fassung: Neben der Hauptverwaltungsbeamtin / dem Hauptverwaltungsbeamten nach § 11 Abs. 1 bzw. § 11 Abs. 3 Satz 1 SpkG NW nehmen die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder die Hauptverwaltungsbeamten der anderen Zweckverbandsmitglieder beratend an den Sitzungen teil.

§ 5 - Vorstand

Alte Fassung: Der Vorstand besteht aus 3 Personen.

Neue Fassung: Der Vorstand besteht aus 2 Personen.

§ 8 - Inkrafttreten der Satzung

Alte Fassung: *Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.11.2009 außer Kraft.*

Neue Fassung: *Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.10.2011 außer Kraft.*

Die vorstehende Neufassung der Satzung für die Sparkasse am Niederrhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, 6. Dezember 2023

**Sparkassenzweckverband für den Kreis Wesel und
die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg**

**Der Verbandsvorsteher
Heyde**

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH zum 31.12.2022

Die Gesellschafterversammlung der ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH, Moers, hat am 07.06.2023 den Jahresabschluss zum 31.12.2022 festgestellt und u.a. wie folgt beschlossen:

„Der von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023, der allen Gesellschaftern vorliegt, wird hiermit festgestellt. Die Abführung des Gewinns an die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR und die Ausgleichzahlung an die außenstehenden Gesellschafter erfolgt am 9. Juni 2023.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entflechtung der Rechnungslegung gemäß § 6b Abs. 2-5 EnWG beauftragte PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH, Moers

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH, Moers, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen

handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder

Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
 - gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
 - beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
 - ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im
-

Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten „Elektrizitätsverteilung“, „Gasverteilung“ und „Messstellenbetrieb“ nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG sowie § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG – bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse – geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F. (07.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der Gesellschaft nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und
- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG entsprechen.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.“

Düsseldorf, den 24. Mai 2023

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Stephan Schims
Wirtschaftsprüfer


ppa. Christian Storms
Wirtschaftsprüfer



Auslage der Unterlagen

Der Jahresabschluss und Lagebericht sowie die Entflechtung der Rechnungslegung gemäß § 6b Abs. 2-5 EnWG liegen ab dem Zeitpunkt des Erscheinens dieser Ausgabe des Amtsblatts für sechs Wo-

chen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Am Jostenhof 15 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Stefan Krämer
Vors. der Geschäftsführung

Dr. Kai Gerhard Steinbrich
Geschäftsführung

Josef Kremer
stv. Geschäftsführung
